OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701108/2/Kl/CG

Datum:
Linz, 17. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des M M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G K, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. Mai 2021, GZ: BHRO/921130016833/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. Mai 2021, GZ: BHRO/921130016833/21, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 140 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 16 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 8 Abs. 5 und 5 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 1 Abs. 1 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2021, verhängt, weil er sich am 20.1.2021, 16:00 Uhr, in der Gaststube des Gasthauses H in L, und somit außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs in L aufgehalten hat, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs gemäß 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 17/2021 in der Zeit vom 15.01.2021 bis 24.01.2021 nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere

a) der Kontakt mit

aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,

bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,

c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2 im Rahmen von Screeningprogrammen,

d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,

e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gem. Z. 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten oder des zulässigen Erwerbs vorbestellter Waren gemäß den §§ 5, 7 und 8, bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10 und 11 sowie Einrichtungen gem. § 15 Abs. 1 Z. 1 und 2, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.
Es lag jedoch keiner der angeführten Gründe im gegenständlichen Fall vor, da Sie gemeinsam mit anderen Personen aus verschiedenen Haushalten im Gasthaus an einem Totenmahl teilnahmen.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer in dem angeführten Haus wohne und während des Corona-Lockdowns das Gasthaus nur privat genutzt werde, insbesondere als großes Wohnzimmer für Top 1 und Top 2, sodass es sich um ein eigenes persönliches Wohnzimmer und daher den privaten Wohnbereich handle. Zur angeführten Uhrzeit wurde im Wohnzimmer gegessen und habe der Beschwerdeführer auch anwesenden Verwandten und Freunden wegen des Todes des Großvaters, dessen Begräbnis unmittelbar zuvor war, Trost gespendet und ebenfalls Trost erhalten. Er habe den privaten Wohnbereich nicht verlassen und sei daher die Strafe zu Unrecht ergangen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und mitgeteilt, dass keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Folgender Sachverhalt steht fest und wird zur Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist in L, Top 1, wohnhaft und ist dort der Hauptwohnsitz gemeldet. Er ist Ehemann der Besitzerin und Betreiberin des im Erdgeschoß befindlichen Gasthauses H. Am 20.1.2021 um 16:00 Uhr befand sich der Beschwerdeführer in der Gaststube des Gasthauses H, gemeinsam mit seiner Gattin, den Familienangehörigen und Verwandten. Es wurde ein Totenmahl im Anschluss an das am selben Tag stattgefundene Begräbnis des Großvaters durchgeführt. Nach Angaben der Familie H wurde die Gaststube des Gasthauses während des Lockdowns für private Zwecke als privater Wohnbereich genutzt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem erstbehördlichen Akt sowie auch aus den bestätigten Angaben des Beschwerdeführers selbst.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 104/2020, ermächtigt dieses Bundesgesetz zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

Gemäß § 5 Abs. 1 COVID-19-MG kann, sofern es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerten Notsituationen zu verhindern, und Maßnahmen gemäß den §§ 3 und 4 nicht ausreichen, durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist.

Gemäß § 8 Abs. 5 COVID-19-MG begeht, wer einer Verordnung gemäß § 5 zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu 4 Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, sind zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nur zu folgenden Zwecken zulässig:
…..
Z. 9 zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

Gemäß § 12 Abs. 1 der 2. COVID-19-NotMV ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
…..
Z. 7 Begräbnisse.

Es sind daher gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 COVID-19-MG Ermächtigungen für nähere Bestimmungen ua. für Ausgangsregelungen durch Verordnung vorgesehen und konkret in der 2. COVID-19-NotMV (§§ 1, 12) umgesetzt, nämlich dass nur für bestimmte angeführte Zwecke der eigene private Wohnbereich verlassen werden darf und ein Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zulässig ist. Als solcher bestimmter Zweck ist unter anderem die Teilnahme an Begräbnissen vorgesehen.

5.2. Eine ZMR-Abfrage in Zusammenhalt mit dem unwidersprochen gebliebenen zu Grunde gelegten Sachverhalt und den Beschwerdeausführungen ergab aber, dass der Beschwerdeführer an der Anschrift M, Top 1, gemeldet ist. Den Ausführungen des Beschwerdeführers, dass während des Lockdowns die Räumlichkeiten des Gasthauses, welches sich im Erdgeschoß des Hauses M in L befindet, von der Familie als Wohnbereich verwendet wird, kann nicht substantiiert entgegengetreten werden, zumal die Ehefrau des Beschwerdeführers Hauseigentümerin, gleichzeitig Betreiberin des Gasthauses, gleichzeitig Unterkunftgeberin weiterer Familienangehöriger, ist. Es ist daher der Tatbestand des Verlassens des eigenen privaten Wohnbereichs und des Aufenthalts außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs nicht mit eindeutiger Sicherheit gegeben, sodass im Zweifel das Straferkenntnis aufzuheben war und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen war.

5.3. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt jeglicher Verfahrenskostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt